

Beschlussvorlage Nr.: 2018/6/057

öffentlich

Betreff:

Jugendhilfeplan des Kyffhäuserkreises
Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2018/ 2019

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Jugendhilfeplan „Kindertagesbetreuungs – Bedarfsplanung 2018/ 2019“.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	19.06.2018	Ja: 10 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind

Sachverhalt:

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII, wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine anspruchsvolle Planungsverpflichtung auferlegt.

Im § 79 Abs. 2 SGB VIII wird nicht nur die Gesamtverantwortung, sondern ausdrücklich auch die Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Nach § 20 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung entsprechend des Rechtsanspruchs zu gewährleisten.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für sein Gebiet (den Landkreis) einen Bedarfsplan für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege aufgestellt.

Auf Grundlage der Zuarbeiten der Kommunen und der Träger der Kindertagesstätten wurde der vorliegende Bedarfsplan erarbeitet. Er soll für das Kindergartenjahr 2018/2019 gelten und rechtzeitig fortgeschrieben werden. Alle neuen rechtlichen Vorschriften und Förderprogramme im Bereich Kinderbetreuung wurden in den Plan eingearbeitet.

Nach Beschlussfassung soll der Bedarfsplan in den Gemeinden öffentlich ausgelegt werden.

Sondershausen, den 19.06.2018

Ausgefertigt am: 20.06.2018

Hochwind
Landrätin